

Angaben über die Mitwirkungspolitik gemäß § 134b Aktiengesetz

Die ODDO BHF SE verfügt als Finanzdienstleistungsinstitut über eine Erlaubnis zur Erbringung der Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes und ist daher Vermögensverwalter gemäß § 134a Absatz 1 Nr. 2 a Aktiengesetz. Die Vermögensverwaltung erfolgt auf Grundlage einer Bevollmächtigung, bei der die ODDO BHF SE kein Eigentümer der verwalteten Wertpapiere wird.

Die ODDO BHF SE

- übt keine Aktionärsrechte, wie Stimm- oder Bezugsrechte aus (§ 134b Absatz 1 Nr. 1 Aktiengesetz); eine jährliche Berichtspflicht gemäß § 134b Absätze 1 und 3 Aktiengesetz entfällt damit
- überwacht die wichtigen Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften durch die Kenntnisnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungs-, Offenlegungs- und Bekanntmachungspflichten der Gesellschaften (§ 134b Absatz 1 Nr. 2 Aktiengesetz)
- führt im Rahmen von Telefonkonferenzen, Investmentkongressen und Unternehmenstreffen einen Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und Interessenträgern der Gesellschaft durch (§ 134b Absatz 1 Nr. 3 Aktiengesetz). Über diesen grundsätzlichen wirtschaftlichen Meinungsaustausch hinaus kann zur Wahrnehmung der ökologischen, sozialen und ökonomischen Verantwortung auch ein direkter Kontakt zu der Gesellschaft aufgenommen werden, um Fragen zu nachhaltigen Sachverhalten zu adressieren
- arbeitet nicht mit anderen Aktionären zusammen (§ 134b Absatz 1 Nr. 4 Aktiengesetz)
- hat organisatorische Maßnahmen getroffen, um Interessenkonflikte zu identifizieren, zu vermeiden und offenzulegen.